

20.437 n Pa. Iv. SPK-NR. Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern

20.438 n Pa. Iv. SPK-NR. Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisen

Übersicht über Ziel und Massnahmen der Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 27. Januar 2022

Inhalt

- 1 Flexibles Zusammentreten der Räte in Krisenzeiten (Art. 2, 10a, 32, 32a und 33a Parlamentsgesetz, ParlG)
- 2 Zusammentreten von parlamentarischen Kommissionen (Art. 45a und *b* ParlG))
- 3 Oberste Leitung der Parlamentsverwaltung stärken (Art. 37 und 38 ParlG, Art. 21 und 27 Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)
- 4 Nutzung parlamentarischer Instrumente flexibilisieren (Art. 22, 112, 121, 122 und 151 ParlG, Art. 3a und 10 Vernehmlassungsgesetz, VIG)

1 Flexibles Zusammentreten der Räte in Krisenzeiten (Art. 2, 10a, 32, 32a und 33a ParlG)

Ziel	Vorgeschlagene Massnahmen
Die Räte sollen in Krisenzeiten rasch zusammentreten können, um Entscheide fällen zu können. Zudem soll das Zusammentreten auch unter erschwerten Bedingungen immer möglich sein.	1. Unverzügliche Einberufung einer ausserordentlichen Session (Art. 2 ParlG) Die Einberufung einer ausserordentlichen Session hat auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eines Rates oder des Bundesrates <i>unverzüglich</i> zu erfolgen, - wenn der Bundesrat gestützt auf die Verfassung oder entsprechende gesetzliche Bestimmungen eine Verordnung zur Bewältigung einer Krise (sog. «Notverordnungen») erlassen oder geändert hat, - wenn Entwürfe für «Notverordnungen» des Parlamentes oder für ein dringliches Bundesgesetz vorgelegt werden oder - wenn vorher die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung der Session beschlossen wurde. Mit «unverzüglich» ist der baldmöglichste Zeitpunkt gemeint, in welchem die Räte einberufen werden können. 2. Virtuelle Teilnahme einzelner Ratsmitglieder an Ratssitzungen (Art. 10a ParlG) Ein Rat kann aufgrund bestimmter Ereignisse, welche mehreren Ratsmitgliedern die physische Teilnahme an Ratssitzungen verunmöglichen könnte, die nicht physische Teilnahme einzelner Ratsmitglieder an Ratssitzungen ermöglichen. Ist diese Möglichkeit gegeben, kann ein Ratsmitglied dann virtuell an den Ratssitzungen teilnehmen, wenn es aufgrund einer behördlichen Anordnung oder weil ein anderer Fall höherer Gewalt vorliegt, an der physischen Teilnahme gehindert wird. 3. Tagen an einem anderen Ort, virtuell durchgeführte Ratssitzungen oder Verschieben (Art. 32, 32a und 33a ParlG) Gestaltet sich das Zusammentreten der Räte im gewöhnlichen Rahmen aufgrund einer Krisensituation als schwierig, so stehen folgende Optionen zur Verfügung: - Ist ein Zusammentreten in Bern nicht möglich, so kann die Koordinationskonferenz beschliessen, dass die Bundesversammlung an einem anderen Ort tagt. - Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, so kann das Büro eines Rates beschliessen, einzelne Ratssitzungen virtuell durchzuführen (ausser bei Wahlen und geheimen Beratungen). Anderslautende Beschlüsse des Rates bleiben vorbehalten. - Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, kann die Koordinationskonferenz beschliessen, die Session zu verschieben oder vorzeitig zu beenden.

2 Zusammentreten von Kommissionen (Art. 45a und b ParlG, Art. 14 GRN)

Ziel	Vorgeschlagene Massnahmen
Parlamentarische Kommissionen sollen auch in Krisenzeiten jederzeit tagen können.	Es wird im Parlamentsgesetz neu das Vorgehen geregelt für die <i>Einberufung von zusätzlichen Kommissionssitzungen</i> zwischen den ordentlichen Sitzungsdaten (Art. 45a ParlG) und die <i>Einberufung von virtuell durchgeführten Kommissionssitzungen</i> (Art. 45b ParlG): - Zwischen den ordentlichen Sitzungen wird die Kommission an einem nicht vorgesehenen Sitzungstag einberufen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Zirkulationsverfahren einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat, in welchem ein Beratungsgegenstand bezeichnet wird, dessen Behandlung zeitlich dringlich ist. - Kommissionen können ihre Sitzungen virtuell durchführen, wenn ein physisches Zusammentreten verunmöglicht ist oder dringende Entscheide oder Entscheide zum Vorgehen zu fällen sind. Eine Sitzung kann nur dann virtuell durchgeführt werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Zirkulationsverfahren zugestimmt haben. Hybride Sitzungen, also die elektronische Zuschaltung einzelner Kommissionsmitglieder sind nicht vorgesehen, es sei denn, eine Stellvertretung ist rechtlich nicht möglich.

3 Oberste Leitung der Parlamentsverwaltung stärken (Art. 38 ParlG, Art. 21 und 27 ParlVV)

Ziel	Vorgeschlagene Massnahmen
Die oberste Leitung der Parlamentsverwaltung soll gestärkt werden, indem ihre Mitglieder ihr länger angehören und somit eine kontinuierlichere Arbeit möglich ist. In Krisenzeiten sollen Infrastrukturen und Ressourcen rasch zur Verfügung gestellt werden können.	<i>Schaffung einer Verwaltungskommission (Art. 38 ParlG)</i> Die Verwaltungsdelegation, welche sich aus den sechs Mitgliedern der Ratspräsidien beider Räte zusammensetzt und die für die Leitung der Parlamentsverwaltung zuständig ist, soll abgelöst werden durch eine Verwaltungskommission. Diese soll aus je vier für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern von National- und Ständerat sowie den Präsidentinnen und Präsidenten beider Räte bestehen. Wie bisher die Verwaltungsdelegation ist dieses Organ zuständig für die oberste Leitung der Parlamentsdienste. Sie ist somit auch zuständig für den Entwurf des Voranschlags der Bundesversammlung. Diese wichtige Kompetenz wird neu auf Gesetzesstufe gehoben. Zudem wird verdeutlicht, dass die Verwaltungskommission sicher zu stellen hat, dass die Bundesversammlung und ihre Organe über die nötigen Ressourcen und Infrastrukturen verfügen.

	Neu soll die Verwaltungskommission zuständig sein für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Sekretärinnen und Sekretäre aller parlamentarischer Kommissionen und nicht nur wie bisher der Obergerichtskommissionen (Art. 27 ParlVV)
--	---

4 Nutzung parlamentarischer Instrumente flexibilisieren (Art. 112, 121, 122 und 151 ParlG, Art. 3a und 10 VIG))

Ziel	Vorgeschlagene Massnahmen
Die parlamentarischen Instrumente sollen so ausgestaltet werden, dass sie in Krisenzeiten rasch genutzt werden können. Dabei sollen insbesondere Kommissionen rasch agieren können.	<i>1. Rasche Traktandierung eingereichter Kommissionsmotionen (Art. 121 ParlG)</i> Kommissionsmotionen, welche vom Bundesrat den Erlass oder die Änderung einer «Notverordnung» (gestützt auf die Bundesverfassung oder auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise) verlangen, sollen immer bereits in der nächsten oder ordentlichen, ausserordentlichen oder laufenden Session traktandiert werden können. Dies bedeutet, dass der Bundesrat seinen Antrag sehr schnell stellen muss, was er in einem solchen Fall auch erst mündlich an der Ratssitzung tun kann. In diesem Zusammenhang soll unabhängig von Krisensituationen das Instrument der gleichlautenden Kommissionsmotion gestärkt werden, indem der Bundesrat bis zur nächsten Session Antrag stellen muss, auch wenn die Motionen erst zwei Wochen vor Sessionsbeginn eingereicht wurden. Somit sollen diese gleichlautenden Motionen rasch behandelt werden können. <i>2. Rasche Umsetzung angenommener Motionen in Krisenzeiten (Art. 122 ParlG)</i> Normalerweise steht dem Bundesrat eine Frist von zwei Jahren zu, um eine von den Räten angenommene Motion zu erfüllen. Neu wird vorgesehen, dass bei Motionen, welche sich auf «Notverordnungen» des Bundesrates beziehen eine Frist für die Umsetzung vorgesehen werden kann. Erfüllt der Bundesrat bis zu dieser Frist die Motion nicht, dann hat er den Räten Bericht zu erstatten. Unabhängig von Krisensituationen soll der Bundesrat Kommissionsmotionen, welche die Änderung neuer Verordnungen oder Verordnungsentwürfe des Bundesrates verlangen, innerhalb von sechs Monaten umsetzen. <i>3. Rasche Traktandierung von Entwürfen parlamentarischer Kommissionen (Art. 112 ParlG)</i> Wenn parlamentarische Kommissionen in Krisenzeiten Entwürfe für «Notverordnungen» des Parlamentes oder für dringliche Bundesgesetze ausarbeiten, sollen diese rasch in den Räten behandelt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass eine Stellungnahme des Bundesrates vorliegt. Es wird

	deshalb rechtlich verankert, dass der Bundesrat seine Stellungnahme in solchen Fällen zeitgerecht im Hinblick auf die Behandlung der Vorlage in der nächsten Session vorlegt. <i>4. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren beim Erlass von dringlichen Bundesgesetzen und «Notverordnungen» (Art. 3a und 10 VIG)</i> Beim Erlass eines dringlichen Bundesgesetzes oder einer «Notverordnung» reicht die Zeit für ein Vernehmlassungsverfahren nicht immer. Im Vernehmlassungsgesetz soll deshalb vorgesehen werden, dass in solchen Fällen auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden kann und dafür eine Konsultation der Kantonsregierungen und der vom Vorhaben in erheblichem Masse betroffenen Kreise durchgeführt werden kann. <i>5. Zwingende Konsultation zu Entwürfen von «Notverordnungen» (Art. 151 ParlG)</i> Will der Bundesrat «Notverordnungen» erlassen, so hat er die zuständigen parlamentarischen Kommissionen von sich aus zu konsultieren. Dies im Gegensatz zu den Entwürfen für «normale» Verordnungen, zu welchen die Kommissionen eine Konsultation verlangen können.
--	--